

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. August 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-66.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2006 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-39.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind in einem Umfang von höchstens 90 ECTS-Leistungspunkten anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind."
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 3 angerechnet."
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 10 Abs. 4 bis 7 erhalten folgende Fassung:

"(4) ¹Noten für einzelne Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise des jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmoduls. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für den jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweis erworbenen ECTS-Leistungspunkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einem Modul wird die überschießende Punktezahl bei der Teilprüfungsleistung mit der schlechtesten Note abgeschnitten.

(5) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise, die in die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule einbezogen werden. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für den jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweis erworbenen ECTS-Leistungspunkte, soweit diese in die Berechnung der Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Abs. 4 Satz 3 eingehen. ³Praktikumsleistungen bleiben unbenotet.

(6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Pflicht- und Wahlmodule werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"²Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilgebieten daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden."

- b) Es wird folgender neuer Abs. 2a eingefügt:
"(2a) ¹Am Beginn des Studiums steht die Orientierungsprüfung, in der bis Ende des zweiten Fachsemesters insgesamt mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind. ²Die hierfür notwendigen Bestimmungen werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ³Wird die geforderte Mindestanzahl an ECTS-Leistungspunkten nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat."
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) ¹Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist wegen nicht zu vertretender Gründe gewährt. ²Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. ³Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen und durch Exmatrikulation nicht aufgehoben. ⁴Wird die Wiederholung aus zu vertretenden Gründen versäumt, gilt die jeweilige Teilprüfung als endgültig nicht bestanden."
4. In § 16 Abs. 3 wird nach Nr. 4 folgender Halbsatz angefügt:
"oder
5. der Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 2a (Orientierungsprüfung) verloren ist."
5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
"³Die Gesamtnote soll zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden."
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.